

Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports

mitwirkend Dr. iur. Carl Gustav Mez, Advokat (Vorsitz),
Rechtsanwältin Regula Masanti und Dr. med. Rolf Walser
Blerta Mahmuti, BLaw (Sekretärin)

hat im

Zirkularentscheid vom 28. Juni 2024

in Sachen

■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■

angeschuldigte Person

und

Swiss Sport Integrity (SSI), Eigerstrasse 60, 3007 Bern

vertreten durch Frau Laura van Tiel, MLaw, Mitarbeiterin Rechtsdienst

Antragstellerin

befunden und erwogen:

■■■■■■■■■■, geb. ■■■■■■■■■■ 1975, ■■■■■■■■■■ wird **schuldig erklärt** des **Verstosses gegen Anti-Doping Bestimmungen**, begangen durch das Bestellen und Importieren von 240 Kapseln «7 -Keto® à 50 mg Eurovital», namentlich die verbotene Substanz 3-acetyl-7-oxo-DHEA, festgestellt am 11. Mai 2023 (Bestelldatum)

und in Anwendung der Art 2.2, 2.6, 10.2 und 14.3 Doping-Statut von Swiss Olympic¹ (nachfolgend: Doping Statut) sowie Art. 21 f. und Art. 26 ff. Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: VerfRegl)²

verurteilt:

1. zu einer Sperre von einem Jahr, unter Anrechnung der Dauer der freiwilligen Sperre ab dem 11. März 2024;
2. zur Bezahlung der Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 250.00;
3. zur Bezahlung einer Parteientschädigung an Swiss Sport Integrity in der Höhe von Fr. 350.00;

¹ Fassung vom 26. November 2021, gültig ab 1. Januar 2022, abrufbar unter www.sportintegrity.ch → Anti-Doping → Recht → Doping-Statut von Swiss Olympic.

² Fassung vom 30. Juni 2022, gültig ab 1. Juli 2022, abrufbar unter www.sportintegrity.ch → Anti-Doping → Recht → Disziplinarkammer → Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer des Schweizer Sports.

4. Sämtliche erzielten Wettkampfergebnisse ab dem 19. Mai 2023 werden mit allen daraus entstehenden Konsequenzen annulliert.

Weiter verfügt die Disziplinarkammer des Schweizer Sports folgendes:

5. Swiss Sport Integrity hat den vorliegenden Entscheid unter bestmöglicher Berücksichtigung der Gesamtsituation und der Art des Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne von Art. 14.3 Doping-Statut offenzulegen.

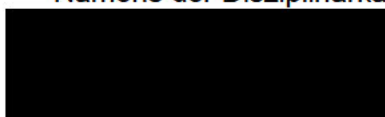
Zu eröffnen per E-Mail:

- [REDACTED], [REDACTED] ([REDACTED])
- Swiss Sport Integrity, Eigerstrasse 60, 3007 Bern, zu Handen Frau Laura van Tiel, MLaw, Mitarbeiterin Rechtsdienst ([REDACTED] / [REDACTED])
- IOC – International Olympic Committee, Service Juridique Maison Olympic, 1007 Lausanne
- WADA, European Office, avenue de Rhodanie 54, 1007 Lausanne (zusätzlich per Mail an [REDACTED])

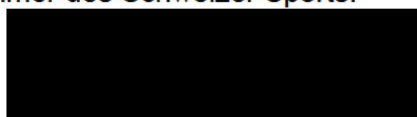
Zur Kenntnis per E-Mail:

- Swiss Triathlon, zu Handen Herrn Mattia Gyöngy, Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittingen bei Bern ([REDACTED])
- Herrn Roger Schnegg, Direktor Swiss Olympic, Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittingen bei Bern ([REDACTED])

Namens der Disziplinarkammer des Schweizer Sports:



Dr. iur. Carl Gustav Mez,
Advokat, Präsident



Dr. iur. Regula Masanti
Fürsprecher



Dr. med. Rolf Walser



Blerita Mahmuti, Sekretär

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid können die Parteien (Rudolf Keller und SSI) sowie die UCI innert 21 Tagen nach der eingeschriebenen Eröffnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS), avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, Appellation einlegen (Art. 13 Doping-Statut von Swiss Olympic). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des „Code de l'Arbitrage en matière de Sport“ des TAS. Appellation einreichen kann auch die WADA, wobei für sie die besonderen Bestimmungen zur Fristbemessung gemäss Art. 13.6 des Doping-Statuts resp. des Welt-Anti-Doping-Code zu berücksichtigen sind.

Begründung:

Anwendbares Recht

Gemäss Art. 29 Reglement betreffend das Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht, gültig ab 1. Juli 2024, welches grundsätzlich das Reglement vom 1. Juli 2022 ersetzt, wird ein ordentliches Verfahren, in welchem bereits ein Spruchkörper bestellt worden ist, nach den Regeln des Verfahrensreglements vom 1. Juli 2022 zu Ende geführt.

Prozessgeschichte und Sachverhalt

- A. Die Angeschuldigte ersuchte mit Schreiben vom 13. März 2024 beim Präsidenten der Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: DK) um unentgeltliche Rechtspflege. Sie stellte ihr Gesuch, weil Sie potenziell gegen das «Doping-Gesetz» verstossen habe, aufgrund ihres Versuches 7-Keto-DHEA im März 2023 in die Schweiz zu importieren. Aus ihrer Sicht würden die Chancen gutstehen, dass das Verfahren eingestellt werde. Sie erwähnt dabei, dass sie in einem 20% Pensum arbeite. Der Eingang des Gesuchs wurde am 18. März 2023 vom Präsidenten der DK per E-Mail bestätigt. Ausserdem wurde der Angeschuldigten mitgeteilt, dass der DK kein Verfahren gegen die Angeschuldigte bekannt ist und dieses wohl noch bei der Stiftung Swiss Sport Integrity (nachfolgend: SSI) hängig ist. Deshalb könne die DK auch nicht über Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entscheiden. Die Angeschuldigte wurde gebeten genauere Angaben zum betreffenden Verfahren zu machen. Die Angeschuldigte antwortete am 19. März 2024 per E-Mail, mit welcher sie der DK die entsprechenden Informationen bereitgestellt hat.
- B. Mit Schreiben vom 20. März 2024 beantragte SSI bei der DK gestützt auf Art. 4 Abs. 1 des Reglements betreffend das Verfahren vor der DK (nachfolgend: VerfRegl) folgendes:
1. *Es sei durch die Disziplinarkammer des Schweizer Sports in Feststellung ihrer Zuständigkeit ein Verfahren gegen [REDACTED] zu eröffnen.*
 2. *Das in Übereinstimmung mit Ziff. 1 der vorliegenden Rechtsbegehren eröffnete Verfahren sei in deutscher Sprache zu führen.*
 3. *Es sei das vereinfachte Verfahren durchzuführen.*

Eventualiter: Es sei aufgrund klarer Verhältnisse ein Zirkularentscheid zu fällen, dies nach dem Einholen des diesbezüglichen, schriftlichen Einverständnisses der übrigen Parteien.
 4. *Es sei ein Verstoss gegen die Art 2.2 und 2.6 des Doping-Statuts von Swiss Olympic festzustellen.*
 5. *[REDACTED] sei für ein Jahr zu sperren.*
 6. *[REDACTED] sei aufzufordern, ihre Einkommensverhältnisse für die Jahre 2019 bis 2024 zu dokumentiert offenzulegen.*

7. *Es sei eine einkommensabhängige Busse gegen [REDACTED] auszusprechen.*
8. *Die Veröffentlichung sei durch die Stiftung Swiss Sport Integrity gemäss Art. 14.3 Doping-Statut von Swiss Olympic vorzunehmen.*
9. *Die Ergebnisse von [REDACTED] ab 19. Mai 2023 seien zu annullieren, dies mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Punkten, Medaillen und Preisen.*
10. *Die Verfahrenskosten seien [REDACTED] aufzuerlegen*
Eventualiter: Es seien der Stiftung Swiss Sport Integrity keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.
11. *Unter Vorbehalt anderslautender Rechtsbegehren bis zum Ende des Verfahrens sei zu Gunsten der Stiftung Swiss Sport Integrity durch [REDACTED] zu begleichen-der Ersatz der Parteikosten in der Höhe von CHF 350.00 zu sprechen.*
Eventualiter: Es seien keine Parteikosten zu Lasten der Stiftung Swiss Sport Integrity zu sprechen.
12. *Es sei [REDACTED] Frist zur Einreichung einer begründeten Stellungnahme inkl. Rechtsbegehren einzuräumen, dies mit der Möglichkeit für die Stiftung Swiss Sport Integrity inkl. Rechtsbegehren zu replizieren.*

Zur Begründung und zum Sachverhalt führte die Antragstellerin u.a. Folgendes aus, wobei an dieser Stelle lediglich eine Zusammenfassung abgegeben wird; für weiterführende Details wird auf die Eingabe von SSI vom 20. März 2024 verwiesen resp. im nachfolgenden Entscheid dort auf sie eingegangen, wo dies für die Beurteilung des vorliegenden Falles erforderlich ist:

- Die Angeschuldigte habe sich am 20. Januar 2023 für den Ironman 70.3 Rapperswil-Jona im Juni 2023 angemeldet. Dafür habe sie über einen Tages-Startpass für den Ironman 70.3 Rapperswil-Jona vom 11. Juni 2023 verfügt. Der Ironman 70.3 in Rapperswil-Jona sei durch Swiss Triathlon organisiert, welcher bekanntermassen ein Mitglied von Swiss Olympic sei.
- Das Zollinspektorat Basel-Mühlhausen Flughafen habe SSI am 19. Mai 2023 darüber informiert, dass im Rahmen einer Postkontrolle eine Sendung von 240 Kapseln «7-keto 50mg Eurovital», adressiert an die Angeschuldigte, sichergestellt worden seien. SSI habe festgestellt, dass es sich bei der Sendung um vier Flaschen von je 60 Kapseln 7-Keto® a 50 mg handelt. 7-Keto® steht für 3-acetyl-7-oxo-DEHA.
- Mit verwaltungsrechtlichem Vorbescheid vom 18. Oktober 2023 sei der Angeschuldigten die Einziehung und Vernichtung des vorgenannten Produkts mit der verbotenen Substanz 3-acetyl-7-oxo-DHEA unter Kostenfolge mitgeteilt worden. Es sei der Angeschuldigten eine Frist bis am 7. November 2023 gesetzt worden, um eine Stellungnahme einreichen zu können. Innerhalb dieser Frist habe SSI keine Stellungnahme erhalten. Am 29. November 2023 habe SSI die Einziehung und Vernichtung des

sichergestellten Produkts verfügt. Die diesbezügliche Rechtsmittelfrist sei unbenutzt abgelaufen.

- Mittels Schreiben vom 11. März 2024 habe SSI der Angeschuldigten mitgeteilt, dass aufgrund der Erkenntnisse des verwaltungsrechtlichen Verfahrens zumindest ein Verstoss gegen Art. 2.2 und 2.6 Doping-Statut vermutet werde. Zeitgleich habe SSI der Angeschuldigten eine Frist bis am 2. April 2024 eingeräumt, um zum Vorwurf der Dopingverstösse Stellung zu nehmen. Ausserdem wurde ihr eine prozessvergleichende Vereinbarung nach Art. 10.8.1 Doping-Statut unterbreitet. Zudem habe SSI der Angeschuldigten die Möglichkeit eingeräumt, eine freiwillige Sperre anzutreten und hat sie auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege hingewiesen.
 - Die Angeschuldigte antwortete SSI am 13. März 2024 per E-Mail, wobei sie zugab, 7-Keto DHEA importiert zu haben und die freiwillige Sperre akzeptierte. Zudem erläuterte sie, weshalb sie das verbotene Produkt bestellt hat, und beantragte eine Vereinbarung zur Beilegung des Verfahrens. Gleichentags antwortete die Antragstellerin, dass sie davon Kenntnis nehmen würde und teilte der Angeschuldigten mit, dass Swiss Triathlon über die Sperre informiert wird. Dies erfolgte am 13. März 2024 durch die Antragstellerin.
 - Am 14. März 2024 habe die Antragstellerin der Angeschuldigten per E-Mail erläutert, weshalb eine Vereinbarung nach Art. 10.8.2 Doping-Statut nicht möglich sei. Am gleichen Tag habe die Angeschuldigte ebenfalls per E-Mail mitgeteilt, dass sie mit dem vereinfachten Verfahren einverstanden sei.
- C. Mit Verfügung vom 14. April 2024 eröffnete der Präsident der DK gestützt auf den Antrag von SSI sowie in Anwendung von Art. 4 Abs.1 VerfRegl ein Verfahren gegen [REDACTED] wegen mutmasslichen Verstosses gegen Art. 2.2 und/oder Art. 2.6 des Doping-Statuts (versuchte Anwendung und/oder Besitz der verbotenen Substanz 3-acetyl-7-oxo-DHEA, begangen durch die postalische Bestellung von 4 Flaschen a je 60 Kapseln 7-Keto 50 mg Eurovital, welche das Zollinspektorat Basel-Mülhausen gemäss Information vom 19. Mai 2023 im Rahmen einer Postkontrolle zurückbehalten hat). Weiter führte die DK aus, dass das von beiden Parteien beantragte vereinfachte Verfahren nicht möglich ist, weil es sich bei der verbotenen Substanz 3-acetyl-7-oxo-DHEA um ein anabol androgenes Steroid (AAS) gemäss S1 Ziff. 1 der Dopingliste 2023 handelt. Gestützt darauf und in Verbindung mit Art. 4.2.2 Doping-Statut handelt es sich dabei sodann nicht um eine sogenannt spezifische, sondern um eine nichtspezifische Substanz. Das vereinfachte Verfahren ist bei nichtspezifischen Substanzen gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a VerfRegl nicht vorgesehen. Jedoch sind im vorliegenden Verfahren die Verhältnisse klar, weshalb aus prozessökonomischen Gründen ein Zirkularentscheid im Sinne von Art. 21 VerfRegl gefällt werden kann, sofern sich die Parteien bis zum 30. April 2024 ihr schriftliches Einverständnis geben. Gleichzeitig wurde sodann auch die Zusammensetzung der Disziplinarkammer für das Verfahren bekannt gegeben. Innerhalb der genannten Frist gewährte die DK der Antragsstellerin, der Angeschuldigten sowie Swiss Triathlon Frist die Möglichkeit zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen. Swiss Cycling wurde überdies aufgefordert, der DK mitzuteilen, ob der Verband auf eine Beteiligung am Verfahren verzichte oder sich durch den zuständigen internationalen Sportverband vertreten lasse. Schliesslich wurde die Angeschuldigte aufgefordert zu ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 13. März 2024 innert

gleicher Frist ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie ihre Ausgaben umfassend und übersichtlich dargestellt zu dokumentieren.

- D. Der Direktor von Swiss Triathlon meldete sich am 15. April 2024 per E-Mail und verzichtete darin auf eine Beteiligung am Verfahren.
- E. Mit Schreiben vom 16. April 2024 reichte die Antragstellerin eine Stellungnahme ein, in welcher sie angab, keinen Ablehnungs- resp. Ausstandsgrund in Bezug auf die Zusammensetzung der DK geltend zu machen. Zudem erklärte sie sich darin mit der Durchführung eines Zirkularverfahrens nach Art. 21 f. VerfRegl einverstanden.
- F. Die Angeschuldigte reichte per E-Mail vom 23. April 2024 ihre Stellungnahme, ihr Einverständnis zum Zirkularverfahren und Angaben zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen ein:

Stellungnahme: Die Angeschuldigte bezieht sich auf ihre Eingabe vom 13. März 2024 und führt aus, weshalb sie die Substanz 7-Keto-DHEA importieren wollte. Durch eine verfrühte Peri-Menopause und schlechtem bzw. keinem Behandlungsplan seien bei ihr psychische und physische Probleme entstanden. Die Verzweiflung sei so gross gewesen, dass sie sich nach intensiver Literaturrecherche dazu entschlossen habe, das Medikament auf eigene Faust zu importieren, da ihre damalige Gynäkologin nicht gewillt war, es zu verschreiben. Sie habe sich extra nicht für die «DHEA-Variante», sondern für die «7-Keto-Variante» entschieden, da es – soweit sie dies mit ihren Hintergrundwissen habe beurteilen können – nicht in Testosteron metabolisiert würde. Deshalb betonte sie vehement, dass die Leistungssteigerung niemals ihre Intention gewesen sei. Nach der gescheiterten Einfuhr sei ihr Leidensdruck so hoch gewesen, dass Sie Ihre Gynäkologin gewechselt habe und ihr mithin DHEA / mikrodosiertes Testosteron verschrieben wurde. Seither gehe es ihr viel besser. In der Beilage findet sich zudem ein ärztliches Attest vom 21. März 2024, welches der Angeschuldigten bestätigt, dass «die Testosteron Lotion für den persönlichen Gebrauch» sei.

Einverständnis zum Zirkularverfahren: Die Angeschuldigte gibt ihr Einverständnis zum Zirkularverfahren.

Einkommens- und Vermögensverhältnisse: Die Angeschuldigte erklärte, dass sie ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtshilfe aus Panik gemacht habe und sie keine unentgeltliche Rechtshilfe beantragen würde, da sie inzwischen optimistischer sei, was ein mildes Urteil betrifft.

- G. Mit Verfügung vom 15. Mai 2024 nahm der Präsident der Disziplinarkammer des Schweizer Sports Kenntnis von den Eingaben der Parteien und stellte ihnen jeweils eine Kopie derselben zu. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege von der Angeschuldigten wurde sodann als gegenstandslos abgeschrieben, weil sie ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 11 VerfRegl in Ziff. 3 ihrer Stellungnahme vom 23. April 2023 zurückzog. Zugleich wurde der Antragstellerin bis am 29. Mai 2024 Frist gesetzt zur Eingabe der Angeschuldigten vom 23. April 2024 zu replizieren. Weiter hatte die Antragstellerin innerhalb derselben Frist Angaben zu den Resultaten vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche Punkte, Medaillen und Preise abzuerkennen seien und womit die Qualifikation der Angeschuldigten als Profisportlerin bzw. nicht als Freizeitsportlerin

begründet wird. Innerhalb derselben Frist wurde die Angeschuldigte aufgefordert der DK mitzuteilen, welche Resultate sie in den Jahren 2022 und 2023 erzielt hat, wie oft sie für die Triathlon-Wettkämpfe trainiert, welche Gebühren sie für die Teilnahme an Wettkämpfen gezahlt hat und welche Preise sie erhalten hat. Der Präsident der DK kündigte ausserdem an, dass nach Eingang der Stellungnahmen entweder umgehend ein Entscheid im Zirkularverfahren erlassen oder mittels Verfügung über das weitere Vorgehen entschieden wird.

- H. Am 27. Mai 2024 sendete die Angeschuldigte eine E-Mail und vermittelte darin die in Verfügung vom 15. Mai 2024 verlangten Informationen. Dabei legte sie im Anhang bei
- Ein PDF-Dokument mit den absolvierten Wettkämpfen, Rangierungen, Auslagen und Einnahmen vom Jahr 2022 und 2023;
 - ein PDF-Auszug vom Garmin-Account der Angeschuldigten mit den letzten aufgezeichneten Aktivitäten. Aus dem PDF-Auszug könne man nach Angaben der Angeschuldigten ablesen, dass sie nur das Radfahren aufzeichne, und zwar ohne Herzfrequenz und fast immer ohne Watt-Messung. Das Laufen und Schwimmen zeichne sie nicht auf;
 - ein Screenshot von ihrem Strava-Account, wo zu sehen sei, dass im Jahr 2023 keine Aktivitäten hochgeladen wurden.
- I. Mit Schreiben vom 29. Mai 2024 reichte die Antragstellerin eine Replik ein, worin sie auf die Verfügung der DK vom 15. Mai 2024 Bezug nahm, insbesondere auf deren Ziff. 4. Die Antragsstellerin verwies zudem auf ihren Antrag auf Eröffnung eines Disziplinarverfahrens und Beurteilung vom 20. März 2024 sowie auf ihr Schreiben vom 16. April 2024 und bestätigte insbesondere ihre Rechtsbegehren, bzw. beantrage:
4. *Es sei ein Verstoss gegen die Art. 2.2 und 2.6 des Doping Statuts festzustellen.*
 5. [REDACTED] *sei für ein Jahr zu sperren unter Abrechnung der Dauer der freiwilligen Sperre ab den 11. März 2024.*
 6. *Es sei eine einkommensabhängige Busse gegen [REDACTED] auszusprechen.*
 7. *Die Veröffentlichung sei durch die Stiftung Swiss Sport Integrity gemäss Art. 14.3 Doping- Statut von Swiss Olympic vorzunehmen.*
 8. *Die Ergebnisse von [REDACTED] ab dem 19. Mai 2023 seien zu annullieren, dies mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Punkten, Medaillen und Preisen.*
 9. *Die Verfahrenskosten seien [REDACTED] aufzuerlegen. Eventualiter: Es seien Swiss Sport Integrity keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.*
 10. *Unter Vorbehalt anderslautender Rechtsbegehren bis zum Ende des Verfahrens sei zu Gunsten der Stiftung Swiss Sport Integrity durch [REDACTED] zu begleichen-der Ersatz der Parteikosten in der Höhe von CHF 350.00 zu sprechen. Eventualiter: Es seien keine Parteikosten zu Lasten von Swiss Sport Integrity zu sprechen.*

Die DK zieht in Erwägung:

1. Gemäss der Präambel zum persönlichen Geltungsbereich i.V.m. Art. 5.2.1 Doping-Statut gilt dieses u.a. für Athleten, die einem Mitgliedsverband von Swiss Olympic oder einem letzteren angeschlossenen Verband, oder Club angehören, von einem solchen lizenziert sind oder an einem Wettkampf teilnehmen, der unter dem Patronat von Swiss Olympic oder eines genannten Verbands, Vereins oder Clubs durchgeführt oder organisiert wird. Aus folgenden Gründen ist die Anwendbarkeit des Doping-Statuts unbestritten:
 - 1.1 Gemäss Art- 10 Abs. 1 des Reglements über das Verfahren vor der Disziplinarkammer des Schweizer Sports (VerfRegl) entscheidet die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (DK) eigenständig über ihre Zuständigkeit. Nach Artikel 12.1 Absatz 1 des Doping-Statuts beurteilt die DK mögliche Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Athleten, für die das Statut Anwendung findet. Nach der Definition des Doping-Statuts gilt als Athletin, wer Sport mit dem Ziel der Teilnahme an Wettkämpfen betreibt und/oder tatsächlich an Wettkämpfen teilnimmt. Die Angeschuldigte trainierte im Mai 2023 unbestrittenermassen für den Ironman 70.3 Rapperswil-Jona, weswegen sie zu diesem Zeitpunkt als Athletin im Sinne des Doping-Statuts galt.

Qualifikation als Freizeitsportler:

Nach der Definition des Doping-Statuts gilt als Freizeitsportler, wer von Swiss Sport Integrity im Einzelfall als solche eingestuft wird. Davon ausgenommen sind Athleten, die während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen International-Level- oder National-Level-Athleten waren. Ferner sind jene Athleten davon ausgenommen, die ein Land bei einer internationalen Wettkampfveranstaltung in der für die jeweilige Disziplin höchsten Kategorie vertreten haben oder einem Kontrollpool eines Internationalen Sportverbands oder einer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehörten, deren Mitglieder Meldepflichten unterliegen.

Das TAS erläuterte in seiner Rechtsprechung zum Fall [REDACTED] (TAS 2022/N8925 [REDACTED] [REDACTED] c. Swiss Sport Integrity & Swiss Olympic und TAS 2022/N9155 Swiss Sport Integrity c. [REDACTED] & Swiss Olympic, nachfolgend: [REDACTED]-Entscheid), dass die Anti-Doping-Bestimmungen im Hinblick auf das Schweizer Recht und die internationalen Verpflichtungen der Schweiz ausgelegt werden und dass sie für Athleten allgemein von Bedeutung sind. Das heisst, sie gelten für alle Personen, die sich einer kontinuierlichen und gezielten Tätigkeit mit einem hohen Mass an körperlicher Aktivität widmen. Dies betreffe nicht nur Elite- oder Spitzensportler, sondern alle Sportler und Personen, unabhängig von ihrem Beruf, inklusive jener, die im Breitensport aktiv sind und nicht regulierten Wettkampfsportarten nachgehen. Der finanzielle Aspekt der sportlichen Aktivität könne zwar berücksichtigt werden, sei aber allein nicht ausschlaggebend, weil es in den verschiedenen Bereichen des Sports grosse Unterschiede gäbe. Das Gleiche gelte für die bloße Klassifizierung eines Athleten innerhalb eines Wettkampfes. (vgl. Rz. 174 [REDACTED]-Entscheid).

Die Angeschuldigte hat in den Jahren 2022 und 2023 an verschiedenen Wettkämpfen teilgenommen und teilweise beachtliche Resultate erzielt. Dafür trainierte sie eigenen Angaben zufolge mehrere Stunden wöchentlich. Sie hat sich ihrer sportlichen Tätigkeit kontinuierlich mit einem hohen Mass an körperlicher Aktivität gewidmet. Das Niveau und die Intensität der sportlichen Tätigkeit der Angeschuldigten, selbst wenn sie zu Freizeitzwecken ausgeübt wird, kann daher nicht mit einer «Freizeitpraxis» gleichgesetzt werden. Die Angeschuldigte ist nach dem Gesagten **nicht** als Freizeitsportlerin zu qualifizieren.

2. Verstoss gegen Art. 2.2 Doping-Statut:

Das Doping-Statut listet in Art. 2 abschliessend verschiedene Tatbestände auf, die gemäss Art. 1 einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen und damit als Doping gelten. Im vorliegenden Verfahren steht primär die Verletzung von Art. 2.2 und 2.6 Doping-Statut zur Beurteilung. Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob diese Tatbestände erfüllt sind.

2.1 Den Tatbestand von Art. 2.2 Doping-Statut erfüllt die «Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode durch einen Athleten».

2.1.1 Die «Anwendung» wird als die «Verwendung, Aufnahme, Injektion, Einnahme oder das Auftragen auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder Methode» definiert. Dabei ist es generell «die persönliche Pflicht des Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen» (Art. 2.2.1 Doping-Statut).

2.1.2 Der «Versuch» wird als «vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die auf einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen abzielt», definiert.

2.1.3 Die auf Grundlage von Art. 4 Doping-Statut erlassene Dopingliste 2023³ führt RAD140 in der Substanzklasse der anabolen Substanzen auf (siehe S1 Ziff. 2, Seite 5 der Dopingliste 2023). Die Substanz ist in sämtlichen Sportarten jederzeit verboten, d.h. sowohl im als auch ausserhalb des Wettkampfes. Darüber hinaus stellt RAD140 eine nicht-spezifische Substanz dar (Art. 4.2.2 Doping-Statut).

2.1.4 Bei 3-acetyl-7-oxo-DHEA handelt es sich um das Acetat von 7-oxo-DHEA. Es ist daher stark mit 7-oxo-DHEA verwandt. 7-Keto-DHEA ist ein Synonym für 7-oxo-DHEA. Die auf Grundlage von Art. 4 Doping-Statut erlassene Dopingliste 2023 führt 7-Keto-DHEA in der Substanzklasse der anabolen Substanzen auf (siehe S1 Ziff. 1 der Dopingliste 2023). Die Liste ist nicht vollständig und schliesst «andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher(n) biologischer(n) Wirkung(en)» ein.

2.1.5 Somit gilt 3-acetyl-7-oxo-DHEA als ein anabol androgenes Steroid gemäss S1 Ziff. 1 der Dopingliste 2023, das in sämtlichen Sportarten jederzeit verboten ist. Zudem ist 3-acetyl-7-oxo-DHEA eine nicht-spezifische Substanz (vgl. Art. 4.2.2 Doping-Statut).

2.1.6 Gemäss dem Kommentar zu Artikel 2.2.2 Doping-Statut ist für den erfolgreichen Nachweis der «versuchten Anwendung» einer verbotenen Substanz oder Methode der «Nachweis eines Vorsatzes auf Seiten des Athleten» notwendig. Eine versuchte

³ https://www.sportintegrity.ch/sites/default/files/dopingliste_2023_de.pdf

Anwendung kann zudem gemäss Kommentar zu Artikel 2.2. Doping-Statut «durch jedes zuverlässige Mittel nachgewiesen werden», wobei dies durch die folgende beispielhafte Aufzählung illustriert wird: «ein Geständnis des Athleten, Zeugenaussagen, Belege, Schlussfolgerungen, die sich aus Langzeitprofilen ergeben, einschliesslich Daten, die für den biologischen Athletenpass erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz nach Art. 2.1 zu begründen [...]».

- 2.1.7 In casu wurde SSI vom Zollinspektorat Basel-Mühlhausen Flughafen informiert, dass im Rahmen einer Postkontrolle eine Sendung von 240 Kapseln «7-keto 50 mg Eurovital», adressiert an die Angeschuldigte, sichergestellt worden waren. Es ist somit verwaltungsrechtlich rechtskräftig erstellt, dass die Angeschuldigte das vorgenannte Produkt mit der verbotenen Substanz 3-acetyl-7-oxo-BHEA bestellt hat. Zudem hat die Angeschuldigte dies in ihrer Stellungnahme vom 13. März 2024 bestätigt. Damit hat die Angeschuldigte die Anwendung einer verbotenen Substanz eingestanden. In Übereinstimmung mit Art. 2.2 Doping-Statut liegt somit ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor.

Der Tatbestand der versuchten Anwendung einer verbotenen Substanz im Sinne von Art. 2.2 Doping-Statut ist damit erfüllt.

2.2 Verstoss gegen Art. 2.6 Doping-Statut:

Als Verstoss gegen die Dopingregeln nennt Artikel 2.6.1 Doping-Statut den Besitz einer verbotenen Substanz oder von Hilfsmitteln zur Anwendung einer verbotenen Methode durch einen Athleten sowohl während eines Wettkampfes als auch ausserhalb eines Wettkampfes. Strafflos bleibt der Besitz nur, wenn der Athlet nachweist, dass dieser aufgrund einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 4.4 oder aus einem anderen legitimen Grund erfolgt ist. Dazu zählen gemäss Kommentar zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2 rechtfertigende medizinische Umstände, wie beispielsweise der aufgrund eines Rezepts erfolgte Kauf von Insulin für ein Kind mit Diabetes.

- 2.2.1 Das Doping-Statut definiert den Besitz im Anhang wie folgt: «Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz [...] Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt». Der zur ebensitierten Definition dazugehörige Kommentar fügt zudem an, «schon allein der Kauf einer verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird».
- 2.2.2 Für den Nachweis eines Verstosses im Sinne des Art. 2.6 Doping-Statut genügt daher der Nachweis, dass die Angeschuldigte einen Kauf eines Produktes getätigt hat, das verbotene Substanzen enthält oder dass sie den tatsächlichen, unmittelbaren Besitz oder der mittelbare Besitz über solche Substanzen oder Methoden ausüben konnte.
- 2.2.3 In casu wurde bereits im Verwaltungsverfahren festgestellt, dass die verbotene Substanz im Internet bei einer in Bulgarien ansässigen Firma bestellt wurde. In dem die

Angeschuldigte den Kauf tätigte, war sie im Besitz der Substanz im Sinne der Definition des Dopingstatuts.

- 2.2.4 Die Angeschuldigte konnte nicht nachweisen, dass der Besitz der verbotenen Substanz auf Grund einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) erfolgte. In ihrer Stellungnahme vom 23.4.2024 erklärte die Angeschuldigte, sie habe das besagte Produkt mit der verbotenen Substanz 3-acetyl-7-oxo-BHEA «auf eigene Faust» gekauft, da es ihre damalige Gynäkologin ihr nicht verschreiben wollte.

Der Tatbestand des Besitzes einer verbotenen Substanz im Sinne von Art. 2.2 Doping-Statut ist damit erfüllt.

3. **Sperre:**

Liegt ein Verstoss gegen Art. 2.2 oder Art. 2.6 Doping-Statut vor, richtet sich die Sperre nach Art. 10.2 Doping-Statut.

- 3.1 Art. 10.2.1.1 Doping-Statut sieht für nicht-spezifische Substanzen eine Sperre von vier Jahren vor, wenn die Athletin nicht nachweisen kann, dass der Verstoss nicht vorsätzlich begangen wurde. Sind die Voraussetzungen von Art. 10.2.1 nicht erfüllt, beträgt die Sperre gemäss Art. 10.2.2 Doping-Statut zwei Jahre.

- 3.2 Die Angeschuldigte erklärte in ihrer Stellungnahme vom 13. März 2024, sie befinde sich schon länger (verfrüht) in der Peri-Menopause und leide deshalb unter physischen und psychischen Problemen. Weil ihre damalige Frauenärztin nicht gewillt war, ihr 7-Keto-DHEA zu verschreiben, habe sie aus Verzweiflung das Produkt «7-Keto 50 mg Eurovital» online eigenhändig bestellt. Sie habe somit das Produkt nicht zur Verbesserung ihrer sportlichen Leistungen, sondern zur Bewältigung der Wirkungen ihrer Wechseljahre bestellt.

- 3.3 Aus Sicht der DK wies die Angeschuldigte mit ihrer Stellungnahme vom 13. März 2024 nach, dass sie den Verstoss nicht vorsätzlich begangen hat. Ihre Ausführungen werden als glaubwürdig eingestuft. Somit wäre die Angeschuldigte grundsätzlich für zwei Jahre zu sperren.

4. Weist eine Athletin oder eine andere Person nach, dass sie kein Verschulden trifft, wird die ansonsten geltende Sperre gemäss Art. 10.5 Doping-Statut aufgehoben.

- 4.1 Das Verhalten der Angeschuldigten weist ein Verschulden auf. Gemäss Art. 2 Doping-Statut sind Athleten dafür verantwortlich zu wissen, was einen Verstoss gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt, und welche Substanzen und Methoden auf der aktuellen Dopingliste aufgeführt sind. Die Angeschuldigte hat unsorgfältig bzw. fahrlässig gehandelt, da die bestellte Substanz Dopingeigenschaften aufweist.

- 4.2 Eine Aufhebung der Sperre wegen fehlenden Verschuldens gemäss Art. 10.5 Doping-Statut fällt somit ausser Betracht.

5. Eine Sperre kann gemäss Art. 10.6 Doping-Statut aufgrund fehlenden groben Verschuldens reduziert werden.

- 5.1 Art. 10.6.2 Doping-Statut sieht vor, dass wenn eine Athletin in einem Einzelfall, in dem Art. 10.6.1 Doping-Statut nicht gilt, nachweist, dass sie kein grobes Verschulden trifft, die Dauer der Sperre, entsprechend der Schwere des Verschuldens der Athletin reduziert werden kann. Die reduzierte Dauer der Sperre darf allerdings nicht weniger als die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen. In casu ist Art. 10.6.1 Doping-Statut nicht anwendbar, weil es sich um eine nicht-spezifische Substanz handelt, kein kontaminiertes Produkt vorliegt und die Angeschuldigte nicht als Freizeitsportlerin im Sinne des Doping-Statuts einzustufen ist.
- 5.2 Das Doping-Statut definiert im Anhang «Verschulden» als eine Pflichtverletzung oder als Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Der Begriff umfasst Vorsatz sowie Fahrlässigkeit. Bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden – beispielsweise die Erfahrung der Athletin; das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens seitens des Athleten oder einer anderen Person müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des Athleten oder einer anderen Person zu erklären.
- 5.3 «Kein grobes Verschulden» liegt nach der Definition des Doping-Statuts vor, wenn der Athletin der Nachweis gelingt, dass das Verschulden unter Berücksichtigung aller Umstände und der Kriterien für «kein Verschulden» in Bezug auf den Verstoss nicht zumindest grobfahrlässig war.
- 5.4 Die Angeschuldigte hat sich im Internet über die besagte Substanz erkundigt und war überzeugt, dass sie damit die mit der Peri-Menopause verbundenen Beschwerden lindern könne. Weil ihre damalige Frauenärztin nicht gewillt war, ihr 7-Keto-DHEA zu verschreiben, habe sie das Produkt aus Verzweiflung im Internet bestellt. Ihre Absicht war es nicht, ihre sportliche Leistung zu steigern. Bei ihrer Internet-Recherche sei ihr nicht bewusst geworden, dass es sich bei 7-Keto-DHEA um eine verbotene Substanz gemäss der Dopingliste handelt. Als erfahrene Triathletin hätte sie allerdings genauer nachforschen und das Produkt bzw. die Substanz auf Dopingmittel überprüfen müssen. Weil zu diesem Zeitpunkt aber andere Aspekte ihres Lebens ausschlaggebender waren, handelte sie fahrlässig und nicht grobfahrlässig.
- 5.5 Nach dem Gesagten ist die DK der Ansicht, dass der Angeschuldigten der Nachweis des fehlenden groben Verschuldens gelungen ist. Sie hat glaubwürdig dargelegt, fahrlässig und nicht grobfahrlässig gehandelt zu haben. In Anwendung von Art. 10.2.2 i.V.m. Art. 10.6.2 Doping-Statut ist die zweijährige Standardsperre auf die Hälfte zu reduzieren und die Angeschuldigte für ein Jahr zu sperren.
6. Art. 10.12 Doping-Statut hält fest, dass die DK zusätzlich zu einer Sperre eine dem Einkommen angemessene Geldbusse aussprechen kann. Die Geldbusse darf grundsätzlich nicht dazu genutzt werden, die Dauer einer Sperre oder andere Sanktionen herabzusetzen.
- 6.1 Auf die zusätzliche Verhängung einer Geldbusse verzichtet die DK praxisgemäss dann, wenn ein Athlet mit seinem Sport keine finanziellen Vorteile erzielt. Dies trifft auf die Angeschuldigte in vorliegendem Fall zu. Die DK erachtet es daher als nicht angezeigt und unverhältnismässig, zusätzlich zur Sperre auch noch eine Geldbusse zu verhängen.

7. Wettkampfergebnisse, die die Athletin im Zeitraum der Begehung des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer Sperre erzielt, werden gemäss Art. 10.10 Doping-Statut annulliert, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
 - 7.1 Aus diesem Grund sind alle Wettkampfergebnisse der Angeschuldigten seit dem 19. Mai 2023 zu annullieren.
8. Im Falle einer Verurteilung werden die Verfahrenskosten gemäss Art. 26 Abs. 2 VerfRegl in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Gemäss Art. 26 Abs. 1 bewegen sie sich je nach Aufwand und Komplexität des Verfahrens zwischen Fr. 250.00 und Fr. 6'000.00, wobei in besonders aufwendigen Verfahren der Höchstbetrag überschritten werden kann. Im vorliegenden Fall konnten die Verfahrenskosten dank der Zustimmung sämtlicher Parteien zur Durchführung eines Zirkularverfahrens vergleichsweise tief gehalten werden. Sie werden daher auf insgesamt Fr. 250.00 festgelegt, wobei dieser Betrag selbst im Zirkularverfahren bei weitem nicht kostendeckend ist.
9. SSI beantragte in ihrer schriftlichen Eingabe vom 20. März 2024 eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 350.00. Gemäss Art. 26 Abs. 4 VerfRegl kann SSI eine solche Entschädigung zugesprochen werden. Da sie mit Blick auf vergleichbare Verfahren angemessen erscheint, wird der Angeschuldigten die beantragte Parteientschädigung zur Bezahlung auferlegt.